

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Strom Germering GmbH zur Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG gemäß § 38 EnWG. Sie gelten entsprechend für Kunden, die am 12. Juli 2005 auf der Grundlage des Allgemeinen Tarifs versorgt wurden.

gültig ab 1. Dezember 2007

Die Strom Germering GmbH (im Folgenden SGG genannt) bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der jeweils geltenden

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der SGG,
 - Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SGG
- zu den nachfolgenden Bestimmungen an.

Allgemeine Bestimmungen

1. Kundenanlage

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet. Als Kundenanlage gilt jeder Haushalt, jeder landwirtschaftliche Betrieb, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige, als selbständige Wirtschaftseinheit genutzte Stromabnahmestelle. Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem, räumlichem Zusammenhang stehende Verbrauchseinrichtungen gelten als eine einzige Kundenanlage.

Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche – nicht gewerbliche Waschanlagen, Garagen u. dgl.).

2. Zusammensetzung des Stromentgeltes (Überblick)

Der **Strompreis** für den je Kundenanlage zum Allgemeinen Preis im Abrechnungszeitraum bezogenen Strom (= Strombezug) setzt sich zusammen aus:

Arbeits- bzw. Verbrauchspreis:	für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (= Stromverbrauch), gegebenenfalls getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT = Schwachlast),
Leistungspreis:	für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung,
Verrechnungspreis:	für Messung, Abrechnung und Inkasso.

Auf das Stromentgelt sind zusätzlich **Abgaben und Steuern** zu entrichten. Die Preise, Abgaben und Steuern sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich.

3. Entgeltzusammensetzung

3.1. Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt

Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt wird durch Multiplikation des Stromverbrauchs im Abrechnungszeitraum (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet. Der Stromverbrauch wird vom Zähler gemessen.

3.2. Leistungsentgelt

3.2.1. Für Kunden ohne Leistungsmessung

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem für jede Kundenanlage gesondert anzusetzenden festen Leistungspreis (in Euro/Jahr), bezogen auf die Anzahl der Tage im tatsächlichen Abrechnungszeitraum. Oberhalb der im Preisblatt festgelegten kWh-Grenze wird der feste Leistungspreis sowie der Verbrauchspreis – bei Wahl der Schwachlastregelung gemäß Ziffer 3.5 der in der Hochtarifzeit geltende Verbrauchspreis – zu einem Durchschnittsmindestpreis zusammengefasst.

3.2.2. Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen), beträgt das Leistungsentgelt und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenen 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

3.3. Höchstpreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde - ermittelt aus der Summe von Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt gemäß Ziffer 3.1 und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 3.2, dividiert durch den Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum - wird auf den **Höchstpreis** (in Cent/kWh) begrenzt.

3.4. Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung und Abrechnung und Inkasso (in Euro/Jahr) ergibt sich aus den Preisen für Messung und Abrechnung, die sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen richten und auf die Anzahl der Tage im Abrechnungszeitraum bezogen sind.

3.5. Schwachlastregelung

Der Kunde kann zusätzlich den Niedertarif (NT) wählen (= Schwachlastregelung).

3.5.1. Die jeweils geltende Schwachlastzeit wird im Preisblatt genannt. Bei Veränderung seiner Lastverhältnisse kann die SGG mit angemessener Vorankündigung geänderte Zeiten festlegen.

3.5.2. Der Stromverbrauch in der Niedertarifzeit wird gesondert gemessen. Die Tarifumschaltung des Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3.5.3. Das Arbeits- bzw. Verbrauchsentgelt hierfür wird durch Multiplikation des Stromverbrauches in der Niedertarifzeit des Abrechnungszeitraumes (in kWh) mit dem in der Niedertarifzeit geltenden Arbeits- bzw. Verbrauchspreis (in Cent/kWh) errechnet.

3.5.4. Bei Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.2.2 wird die Erfassung der Leistungswerte in der Niedertarifzeit ausgesetzt.

3.5.5. Der Strombezug in der Niedertarifzeit sowie das Entgelt hierfür bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 3.3 außer Ansatz.

- 3.5.6.** Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

4. Abrechnung und Mitteilungspflichten

- 4.1.** Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strombezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (= 365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.
- 4.2.** Der Stromverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.
- 4.3.** Die im jeweils geltenden Preisblatt genannten Leistungspreise, Preise für Messung und Abrechnung sowie Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden diese Preise zeitanteilig in Rechnung gestellt bzw. die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig angesetzt; Ziffer 3.2.4. bleibt unberührt.
- 4.4.** Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.
- 4.5.** Der Kunde ist verpflichtet, der SGG die Art seines Elektrizitätsbedarfs, die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und jede Änderung dieser unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; § 10 Abs. 2 StromGVV bleibt unberührt.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1.** Mit dem Inkrafttreten dieser Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarifbestimmungen der SGG ihre Gültigkeit.
- 5.2.** Änderungen dieser Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum jeweils angegebenen Datum wirksam.
- 5.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erläuterungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Erläuterungen nicht berührt.

Strom Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering
Kundenservice: T: 089/50 05 99 44 F: 089/50 05 99 45
www.strom-germering.de